

# Arbeitsmedizinische Online-Dienstleistungen

## Hinweise und Kriterien zur Inanspruchnahme

### Vorwort

Dieser Kriterienkatalog hilft bei der Einordnung von Angeboten betriebsärztlicher Online-Dienstleistungen, z. B. Online-Untersuchungen im Zusammenhang mit arbeitsmedizinischer Vorsorge oder Eignungsbeurteilungen. Die Hinweise richten sich vorwiegend an Arbeitgebende und an alle weiteren Personen, die für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb verantwortlich sind.

Arbeitgebende haben auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen ([§ 3 Abs. 1 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge \(ArbMedVV\)<sup>1</sup>](#)). Abgeleitet von den Gefährdungen und Arbeitsaufgaben kann ein Betrieb für den geeigneten Personaleinsatz bzw. zur Personalsteuerung ein Anforderungsprofil für die jeweiligen Arbeitsplätze festlegen. Im Zusammenhang mit arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsfeststellungen sind ggf. ärztliche Untersuchungen erforderlich. Der Betrieb hat die Qualität der beauftragten ärztlichen Dienstleistungen unter der Beachtung des anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse sicherzustellen.

Hinsichtlich ärztlicher (Online-) Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten ist es Aufgabe des beauftragenden Unternehmens, die Einhaltung datenschutzrechtlicher, technischer sowie (betriebs-) rechtlicher Rahmenbedingungen beim beauftragten Arzt bzw. bei der beauftragten Ärztin zu prüfen und zu gewährleisten.

**Wichtig:** Die Gewährleistung der Strukturqualität beim Einsatz von Kommunikationsmedien erfolgt nicht durch die Unfallversicherungsträger. Es empfiehlt sich hierzu verbindliche Informationen vom Anbieter einzuholen, bevor betriebsärztliche Online-Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Welche Kriterien und Hinweise zu beachten sind, wird im Folgenden thematisiert.

<sup>1</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/\\_3.html](https://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/_3.html)

# Zu beachtende rechtliche Rahmenbedingungen und Empfehlungen zur Auswahl betriebsärztlicher Leistungen

- Der Arzt bzw. die Ärztin, der bzw. die mit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge beauftragt wird, muss die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen (siehe §7 ArbMedVV). Daher sollten bei Vertragsabschluss Arbeitgebende prüfen, dass die gesetzlich geforderte arbeitsmedizinische Fachkunde des beauftragten Arztes bzw. der beauftragten Ärztin vorliegt.
- Weiterhin sollten Arbeitgebende prüfen, ob der beauftragte Arzt bzw. die beauftragte Ärztin über die branchenspezifischen Kenntnisse in Form von Fortbildungsnachweisen verfügt (siehe [§§ 2 – 4 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit \(ASiG\)<sup>2</sup>, § 5 DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und Fachkräfte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit<sup>3</sup> und DGUV Regel 100-002 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit - Regel zur Konkretisierung der DGUV Vorschrift 2<sup>4</sup>](#)).
- Ärztliche Dienstleistungen sind grundsätzlich im persönlichen Kontakt zu erbringen. Eine ausschließliche Intervention oder Untersuchung über Kommunikationsmedien darf hiernach nur in Ausnahmefällen vom Arzt bzw. von der Ärztin durchgeführt werden. Für die Untersuchung oder Behandlung zu prüfende Aspekte sind in der Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte niedergelegt. Jeder Einzelfall der Fernbehandlung muss nach den darin beschriebenen Kriterien zuvor vom Arzt bzw. von der Ärztin geprüft werden (siehe [Hinweise und Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 \(Muster-\) Berufsordnung \(MBO-Ä\) für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte<sup>5</sup>](#)).
- Eine ärztliche Aufklärung der Beschäftigten über die Besonderheiten und Rahmenbedingungen der telemedizinischen Beratung und Behandlung sowie die Einhaltung der ärztlichen Sorgfaltspflicht ist unabdingbar (§ 7 Abs. 4 MBO-Ä).

**Wichtig:** Die Beschäftigten müssen einer Fernbehandlung (hier der Online-Beratung und Online-Untersuchung) zustimmen. Sie können aber auch den persönlichen Kontakt in Präsenz verlangen.

- Von einer Online-Eignungsbeurteilung wird grundsätzlich abgeraten (siehe [DGUV Information 250-012 „Leitfaden für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte zur Telemedizin<sup>6</sup>](#)). Zur Beurteilung einer gesundheitlichen Eignung sind umfangreiche Beobachtungen und Eindrücke erforderlich, die i.d.R. digital nicht erfasst werden können (z. B. Zittern, Gleichgewicht, Muskelkraft, Geruch, Färbung der Haut / Schleimhäute). Erläuterungen zur Zulässigkeit und zu rechtlichen Voraussetzungen von ärztlichen Eignungsfeststellungen gibt die [DGUV Information 250-010 „Eignungsbeurteilungen in der betrieblichen Praxis<sup>7</sup>](#).

<sup>2</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/asig/>

<sup>3</sup> <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-vorschriften/5054/betriebsaerztinnen-und-betriebsaerzte-sowie-fachkraefte-fuer-arbeitssicherheit>

<sup>4</sup> <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-regeln/4914/betriebsaerztinnen-und-betriebsaerzte-und-fachkraefte-fuer-arbeitssicherheit-regel-zur-konkretisierung>

<sup>5</sup> [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/\\_old-files/downloads/pdf-Ordner/Recht/HinweiseErlaeuterungenFernbehandlung.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/pdf-Ordner/Recht/HinweiseErlaeuterungenFernbehandlung.pdf)

<sup>6</sup> <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/5125/leitfaden-fuer-betriebsaerztinnen-und-betriebsaerzte-zur-telemedizin?c=4>

<sup>7</sup> <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/2906/eignungsbeurteilungen-in-der-betrieblichen-praxis>

# Empfohlene Aspekte bei der Prüfung von Angeboten

- Sind auf der Webseite des Anbieters Impressum, AGB und Kontaktmöglichkeiten vorhanden?
- Führen die ausführenden Ärztinnen und Ärzte die Facharztbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“?
- Wird im Vertragsangebot sichergestellt, dass Kenntnisse des Arbeitsplatzes und der Gefährdungsbeurteilung vorliegen?
- Bleiben nicht delegierbare Leistungen (siehe hierzu [Arbeitsmedizinische Empfehlung „Delegation“<sup>8</sup>](#)) in der Hand von Ärztinnen und Ärzten mit arbeitsmedizinischer Fachkunde?
- Bei Angeboten telemedizinischer Leistungen: Wird transparent gemacht, welche Standards die Angebote erfüllen (z. B. mit Verweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen, Empfehlungen der Fachgesellschaften zu qualitätsgesicherten und validierten Online-Untersuchungsmethoden)?
- Unabdingbarer Inhalt der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist die Beratung. Ist es Teil der angebotenen Online-Dienstleistung, diese abschließende Beratung der / des Beschäftigten auch auf Facharztniveau zu erbringen?

## Beispiele für unsachgemäße Eigenwerbung

- Werden Versprechungen wie „Konform nach DGUV Richtlinien“ getätigt? Und/oder wird das Logo der DGUV oder der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen verwendet? Die DGUV führt keine Zertifizierung betriebsärztlicher oder Online-Dienstleister durch.
- Werden veraltete Bezeichnungen wie z.B. „G 25“ verwendet? Sie können ein Hinweis sein, dass der Anbieter nicht auf dem aktuellen Stand ist. Die Grundsätze wurden bereits 2022 durch die „[DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen](#)<sup>9</sup>“ ersetzt.
- Wird eine allgemeine Pflicht zu Eignungsuntersuchungen suggeriert? Es muss deutlich differenziert werden zwischen arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsbeurteilungen, da sie auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen und verschiedene Rechtsfolgen haben.
- Werden über den begründeten Einzelfall hinaus regelmäßig verkürzte Intervalle für Folgeuntersuchungen empfohlen? Grundsätzlich gibt die Arbeitsmedizinische Regel Nr. 2.1 „[Fristen für die Veranlassung / das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge](#)<sup>10</sup>“ die Vorsorge-Intervalle vor.
- Bietet der Online-Dienstleister auch die erste Vorsorge oder Eignungsfeststellung online an? Aus fachlicher Sicht sollten nur Folge-Termine der Vorsorge online durchgeführt werden.
- Wird Vertragszwang suggeriert, z. B. durch Hinweise auf mögliche Konsequenzen durch die Überwachung von Aufsichtsbehörden oder Bußgelder?

<sup>8</sup> [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a460-delegation-arbeitsmedizinische-empfehlung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a460-delegation-arbeitsmedizinische-empfehlung.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>9</sup> <https://publikationen.dguv.de/praevention/ausschuss-arbeitsmedizin-aamed-guv-dguv-vorsorge/4783/dguv-empfehlungen-fuer-arbeitsmedizinische-beratungen-und-untersuchungen>

<sup>10</sup> <https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/AMR/AMR-2-1>

# Hinweise auf nicht konforme Angaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- Fehlende Transparenz: Nutzende werden nicht ausreichend darüber informiert, welche Daten gesammelt werden und wie sie verwendet werden.
- Tracking ohne Zustimmung: Webseiten verwenden Tracking-Cookies und andere Technologien, um das Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer zu verfolgen, ohne deren ausdrückliche Zustimmung.
- Unklare Datenschutzerklärungen: Datenschutzerklärungen sind oft schwer verständlich oder irreführend, sodass Nutzerinnen und Nutzer nicht wissen, wie ihre Daten verwendet werden.

## Hinweis

Setzen Sie sich bei Fragen und Unsicherheiten vor Vertragsabschluss mit den zuständigen Landesärztekammern, Ämtern für Arbeitsschutz (Gewerbeärztinnen und -ärzte) oder Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger in Verbindung.

## Weiterführende Informationen

- „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“
- DGUV Information 250-010 „Eignungsbeurteilungen in der betrieblichen Praxis“
- DGUV Information 250-012 „Leitfaden für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte zur Telemedizin“
- DGUV Regel 100-002 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Regel zur Konkretisierung der DGUV Vorschrift 2“
- DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Zertifizierte Videodienstanbieter.  
<https://www.kbv.de/documents/praxis/digitalisierung/videosprechstunde/videosprechstunde-zertifizierte-anbieter-liste.pdf>
- Marburger Bund Bundesverband. Adressen der Landesärztekammern. [https://www.marburger-bund.de/sites/default/files/2018-09/Adressen\\_Aerztekammern\\_State-Chambers-Physicians\\_0.pdf](https://www.marburger-bund.de/sites/default/files/2018-09/Adressen_Aerztekammern_State-Chambers-Physicians_0.pdf)
- Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband). Liste der Videodienstanbieter.  
[https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/telematik/Liste\\_Videodienstanbieter.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/telematik/Liste_Videodienstanbieter.pdf)
- Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. (VDWB). Arbeitsmedizin für Unternehmen.  
<https://www.vdw.de/arbeits-und-betriebsmedizin/fuer-unternehmen>
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG). Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchung unter Berücksichtigung der Telemedizin. <https://www.vbg.de/cms/arbeitsschutz/arbeitsschutz-organisieren/sicherheitstechnische-und-betriebsärztliche-betreuung/online-undersuchung>

## **Impressum**

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)  
Glinkastrasse 40  
10117 Berlin  
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
[www.dguv.de](http://www.dguv.de)

## **Weitere Informationen**

Arbeitskreis 4.1 Betriebsärztliche Tätigkeit  
Ausschuss Arbeitsmedizin der Gesetzlichen Unfallversicherung

## **Bezug**

[www.dguv.de/ publikationen](http://www.dguv.de/publikationen) > Webcode: p022848